



Mietvertrag über Lastenrad


Zwischen:


Zollstock lääv e. V.
Kierberger Str. 24
50969 Köln
Vertreten durch den 1. Vorsitzender Patrick Mittler
Telefon: 0163 6133798
E-Mail: p.mittler@zollstock-lebt.de


Nachfolgend: Vermieter


Und:

Name, Vorname: _____
Straße: _____
PLZ, Ort: _____
Telefon: _____
E-Mail: _____
Nachfolgend: Mieter

 +49 163 6133798

 info@zollstocklebt.de

 www.zollstocklebt.de

 Zollstock Lääv e.V.
Kierberger Str. 24 | 50969 Köln



#Zollstocklääv!

1. Gegenstand und Umfang der Miete

Der Vermieter überlässt dem Mieter ein Lastenrad, Typ Christiana Eventbike P-Box, Rahmennummer CS24348N, nebst eines Fahrradschlösses für den nachfolgenden Zeitraum zur Nutzung:

Abholdatum:

Rückgabedatum:

Die Mietdauer beträgt mindestens eine Woche. Eine Verlängerung der Mietdauer kann nur mit Einwilligung des Vermieters erfolgen. Es gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen.

2. Kosten

Für die Nutzung wird folgender Mietzins vereinbart:

20,00 EUR pro Woche (Mitglieder)
35,00 EUR pro Woche (Nichtmitglieder)


Mietzins gesamt:

Der Betrag ist im Voraus bei Übergabe zu entrichten.

3. Versicherung und Haftung


Der Mieter sorgt in der gesamten Mietzeit für einen angemessenen Schutz des Lastenrades gegen Diebstahl und Beschädigung durch Dritte. Es gelten die Haftungsbestimmungen der nachstehenden Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen.

Der Mieter bestätigt, dass er über eine private Haftpflichtversicherung verfügt. Sicherheitsbelehrung/Bedienungshinweise sind erfolgt.

 +49 163 6133798

 info@zollstocklebt.de

 www.zollstocklebt.de

 Zollstock Lääv e.V.
Kierberger Str. 24 | 50969 Köln



4. Übergabe

Bei der Übergabe des Lastenrades sind


keine
nachstehende Mängel/Beschädigungen festgestellt worden:

Mängel/Beschädigungen:

Köln, den _____


Unterschrift Mieter

Unterschrift Vermieter

 +49 163 6133798

 info@zollstocklebt.de

 www.zollstocklebt.de

 Zollstock Lääv e.V.
Kierberger Str. 24 | 50969 Köln





4. Rückgabe

Bei der Rückgabe des Lastenrades sind


keine
nachstehende Mängel/Beschädigungen festgestellt worden:


Mängel/Beschädigungen:

Köln, den _____


Unterschrift Mieter

Unterschrift Vermieter

 +49 163 6133798

 info@zollstocklebt.de

 www.zollstocklebt.de

 Zollstock Lääv e.V.
Kierberger Str. 24 | 50969 Köln



Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen

Zollstock Lääv e.V. – Lastenradvermietung

§ 1 Nutzung

1. Nicht zulässig ist jegliche Zweckentfremdung des Lastenrades, der Transport einer oder mehrerer zusätzlichen Person/en, z.B. auf dem Gepäckträger, die Überladung eines Lastenrades, das Überfahren von Hindernissen, bei denen das Fahrzeug offensichtlich einen Schaden erleiden kann. Der Mieter hat sich gemäß den im Straßenverkehr geltenden Regeln fortzubewegen. Er darf es nicht abseits befestigter Wege und zu keinem anderen als dem bestimmungsgemäßen Gebrauch benutzen. Ausdrücklich verboten ist das Hinauf- oder Herunterfahren von Treppenstufen sowie das Überfahren von Bordsteinkanten oder vergleichbaren Hindernissen. Beim Transport von Lasten ist der Mieter zu einer geeigneten Sicherung verpflichtet.
2. Das Lastenrad darf zu privaten und gewerblichen Zwecken genutzt werden.
3. Das Mindestalter des Mieters beträgt 18 Jahre.

§ 2 Pflichten des Mieters

1. Der Mietpreis ist bei Mietbeginn zu entrichten.
2. Der Mietvertrag kann nur gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises geschlossen werden.
3. Mieter ist die im Vertrag benannte Person. Grundsätzlich ist nur diese Person zur vertragsgemäßen Nutzung berechtigt. Übergibt der Mieter das Lastenrad an Dritte, so haftet er grundsätzlich für Schäden, die an dem Lastenrad durch den Dritten verursacht werden. Dies gilt auch für Folgeschäden.
4. Der Mieter verpflichtet sich, das Lastenrad sorgfältig und unter Beachtung der technischen Regeln zu behandeln und nur an einem sicheren Ort und in verschlossenem Zustand abzustellen.
5. Der Mieter verpflichtet sich, die in der Mietzeit auftretenden Schäden dem Vermieter bei Rückgabe des Lastenrades mitzuteilen.
6. Der Mieter ist bei jedem Unfall, bei dem das Lastenrad einen Schaden erleidet, auch bei Bagatellschäden verpflichtet, den Unfallhergang von der Polizei aufnehmen zu lassen. Name und Anschrift aller beteiligten Personen sind vom Mieter festzuhalten und diese Informationen dem Vermieter vorzulegen. Der Vermieter ist unverzüglich über den Unfall zu informieren.
7. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Mietsache durch Diebstahl abhanden gekommen ist, damit die Meldung an die Ordnungsbehörde / Polizei weitergeleitet werden kann. Im Falle des Diebstahls ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 250,00 EUR zu zahlen. Weitergehender Schadensersatz bleibt davon unberührt.

§ 3 Haftung des Mieters

1. Mit der Übergabe des Lastenrades, einschließlich Zubehör und Schloss, geht die Sach-, Haft- und Betriebsgefahr auf den Mieter über. Für Schäden, die durch unsachgemäße Ladungssicherung verursacht werden, haftet ausschließlich der Mieter.
2. Der Mieter hat das Lastenrad - abgesehen von Verschmutzungen und Abnutzungen im Rahmen einer üblichen Nutzung - in demselben Zustand zurückzugeben, wie er es übernommen hat. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf Schadenskosten, wie Sachverständigenkosten, Wertminderung oder Mietausfallkosten.
3. Bei Schäden, welche innerhalb der Mietzeit auftreten, haftet der Mieter nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere für
 - Schäden am Lastenrad
 - für Totalschaden oder Diebstahl des Lastenrades
 - Schäden Dritter infolge von unsachgemäßer Handhabung des Lastenrades. Der Mieter stellt insoweit den Vermieter von einer Haftung frei.
4. Im Falle des Verlustes des Lastenradschlusses hat der Mieter eine Vertragsstrafe von 20,00 EUR zu zahlen. Weitergehender Schadensersatz bleibt davon unberührt.

§ 4 Haftung des Vermieters

1. Der Vermieter haftet gegenüber dem Mieter für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit für jede Art von Fahrlässigkeit. Im Übrigen ist die Haftung des Vermieters ausgeschlossen.
2. Der Vermieter weist darauf hin, dass er keine Haftung übernimmt für Gesundheitsverletzungen oder Schäden an Kleidung und Gepäckstücken, die der Mieter bei dem Gebrauch des Lastenrades durch selbstverschuldete Unfälle oder unsachgemäße Benutzung erleidet.
3. Eine Haftung des Vermieters entfällt im Falle unbefugter und/oder unerlaubter Benutzung des Lastenrades.

§ 5 Rückgabe


1. Der Mieter hat das Lastenrad spätestens am Ende der vereinbarten Mietzeit dem Vermieter zurück zu geben.
2. Eine Verlängerung der Mietzeit bedarf der Einwilligung des Vermieters.
3. Wird das Lastenrad nicht rechtzeitig zurück gegeben, hat der Mieter dem Vermieter für jede angefangene Woche den zweifachen Mietpreis zu entrichten.

§ 6 Schriftformerfordernis

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Der Mieter erhält eine Ausfertigung des Mietvertrages.


§7 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein, so wird dadurch der Vertrag im Übrigen nicht berührt.

 +49 163 6133798

 info@zollstocklebt.de

 www.zollstocklebt.de

 Zollstock Lääv e.V.
Kierberger Str. 24 | 50969 Köln